

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



25. Jahrgang

Beeskow, den 29. Juni 2018

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) Seiten 3-4 Beschlüsse des Kreistages vom 20.06.2018**
1. Seite 3 Änderung der Taxentarifordnung
  2. Seite 3 Antrag der privaten Trägerin Janka Krüger-Koall zur Aufnahme der Kindertagesstätte „Käferhaus“ in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree
  3. Seite 3 Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern im Landkreis Oder-Spree
  4. Seite 3 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009
  5. Seite 3 Vorschlagsliste der Personen für die Wahl ehrenamtlicher Richter/innen für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
  6. Seite 3 Nachwahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss am Amtsgericht Eisenhüttenstadt
  7. Seite 3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zahlung einer Schulkostenpauschale für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft
  8. Seite 3 Ermächtigung von kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. Art. 6 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Kita-Einrichtungen
  9. Seite 3 Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE
  10. Seite 4 Europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie – Information der Bürgerinnen und Bürger über die seit August 2017 veröffentlichten Ergebnisse der Regionalen Maßnahmeplanung
  11. Seite 4 Atomare Abrüstung – Beitrittserklärung zu „Bürgermeister für den Frieden“
  12. Seite 4 Erweiterung der Seniorenheime GmbH des Landkreises um das Alten- und Pflegeheim in Eisenhüttenstadt
  13. Seite 4 Dringlichkeitsantrag: Situation GefAS Erkner
  14. Seite 4 Veränderungen in den Ausschüssen
- II.) Seite 4 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2015**
- III.) Seite 5 Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU, Wahlkreis 1**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 04. Juni 2018
- IV.) Seite 5 Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B90**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 08. Juni 2018
- V.) Seiten 5-7 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009**
- VI.) Seiten 8-10 Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.) Seiten 11-12 Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde**
1. Seite 11 Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree
  2. Seiten 11-12 Bekanntmachung - Erörterungstermin zum 3. Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße durch die untere Wasserbehörde des Landkreis Oder-Spree

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.)** Seite 12 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1. Seite 12 Bekanntmachung Beschlüsse der 13. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 19.04.2018
- II.)** Seiten 12-21 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
1. Seiten 12-13 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
2. Seiten 14-17 Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung -
3. Seiten 17-21 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Wasserversorgungssatzung -

## A. Bekanntmachung des Landkreises

### **I.) Beschlüsse des Kreistages vom 20.06.2018**

#### 1.) Änderung der Taxentarifordnung

(Beschluss-Nr.: 023/24/2018)

Der Kreistag beschließt die geänderte Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung).

#### 2.) Antrag der privaten Trägerin Janka Krüger-Koall zur Aufnahme der Kindertagesstätte „Käferhaus“ in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 026/24/2018)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Käferhaus“ in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2019.

#### 3.) Richtlinie zur Förderung von Angeboten im Grundschulalter und ihre Eltern

(Beschluss-Nr.: 028/24/2018)

Der Kreistag beschließt die „Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 i.V.m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree“ und damit die Überleitung des Modellprojektes in ein Regelangebot des Landkreises.

#### 4.) 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009

(Beschluss-Nr.: 029/24/2018)

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08.05.2009, 16. Jahrgang, Nr. 5) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 28.05.2010, 17. Jahrgang, Nr. 6).

#### 5.) Vorschlagsliste der Personen für die Wahl ehrenamtlicher Richter/innen für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr.: 030/24/2018)

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder).

#### 6.) Nachwahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss am Amtsgericht Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr.: 032/24/2018)

Der Kreistag wählt 4 weitere Vertrauensleute für den Wahlausschuss am Amtsgericht Eisenhüttenstadt:

1. Rosemarie Borchert, Neißemünde,  
OT Wellmitz

2. Michael Servatius Hermann, Eisenhüttenstadt

3. Elke Hermann, Eisenhüttenstadt

4. Christa Lautenschläger, Eisenhüttenstadt

#### 7.) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zahlung einer Schulkostenpauschale für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft

(Beschluss-Nr.: 033/24/2018)

Der Landrat wird beauftragt, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zahlung einer Schulkostenpauschale mit den kreisangehörigen Schulträgern für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen abzuschließen.

#### 8.) Ermächtigung von kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. Art. 6 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin u. Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Kita-Einrichtungen

(Beschluss-Nr.: 036/24/2018)

Der Kreistag beschließt die Ermächtigung von kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

#### 9.) Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE

(Beschluss-Nr.: 038/24/2018)

Der Kreistag wählt folgende neue Stellvertreter in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

1. Frau Rita-Sybille Heinrich als Stellvertreterin für Herrn Dr. Artur Pech
2. Frau Jutta Bargenda als Stellvertreterin für Herrn Christopher Voß.

- 10.) Europäische Hochwassermanagementrichtlinie – Information der Bürgerinnen und Bürger über die seit August 2017 veröffentlichten Ergebnisse der Regionalen Maßnahmeplanung

(Beschluss-Nr.: 7/BVB/Fr Wähler/24/2018)

Der Landrat wird gebeten beim Landesamt für Umwelt darauf hinzuwirken, dass es Informationen für die Bürgerinnen und Bürger über die seit August 2017 veröffentlichten Ergebnisse der Regionalen Maßnahmeplanung im Rahmen der Europäischen Hochwassermanagementrichtlinie gibt.

Dies kann in Form von Einwohnerversammlungen und Informationen an die Mitglieder des Kreistages erfolgen.

- 11.) Antrag auf Prüfung einer möglichen Mitgliedschaft in einer Organisation der Friedensarbeit und atomaren Abrüstung

(Beschluss-Nr.: 8/Mitglieder KT/24/2018)

Der Kreistag Oder-Spree beschließt:

1. Mit diesem Beschluss fordert der Kreistag Oder-Spree den Deutschen Landkreistag auf, das Grundanliegen des Beschlusses, die weltweite Abschaffung aller Atomwaffen, zu unterstützen und diesbezüglich beharrlichen Einfluss auf Bundesregierung, Bundesrat und Europäische Union zu nehmen.
2. Der Landkreis Oder-Spree wird Mitglied in der weltweit agierenden Organisation „Mayors for Peace“ (Bürgermeister für den Frieden).
3. Der Landrat wird beauftragt, für den Landkreis Oder-Spree einen Antrag auf Mitgliedschaft bei „Mayors for Peace“ zu stellen.

- 12.) Erweiterung der Seniorenheime GmbH des Landkreises um das Alten- und Pflegeheim in Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr.: 9/SPD/24/2018)

Die Altenheim GmbH des Landkreises, bestehend aus den kommunalen Seniorenheimen in Fürstenwalde und Beeskow, wird um das kommunale Seniorenheim in Eisenhüttenstadt erweitert.

Auf Antrag der Stadt Eisenhüttenstadt nimmt der Kreis entsprechende Verhandlungen mit der Stadt auf.

- 13.) Dringlichkeitsantrag: Situation GefAS Erkner

(Beschluss-Nr.: 10/DIE LINKE/24/2018)

Der Kreistag fordert die Deutsche Bahn als Unternehmen im Besitz des Bundes auf, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden und die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Existenz der GefAS an ihrem Standort in Erkner gesichert bleibt.

Der Kreistag beauftragt den Landrat, diese Entschließung dem Vorstand der Deutschen Bahn und dem Bundesminister für Verkehr zuzuleiten.

- 14.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: Ohne/24/2018)

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen für die Besetzung in den Fachausschüssen:

Fachausschuss für Soziales und Gesundheit

Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE übernimmt Frau Rita-Sybille Heinrich den bisherigen von Herrn Mario Winkel.

Fachausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft

Herr Tobias Thieme wird als neues Mitglied als Nachfolger von Frau Dr. Jaksch auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE berufen.

Fachausschuss für Haushalt und Finanzen

Die SPD-Fraktion benennt Herrn Marco Genschmar als sachkundigen Einwohner für diesen Ausschuss.

**II.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2015**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2015 (Kreistagsbeschluss-Nr. 001/22/2018) sowie über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2015 (Kreistagsbeschluss-Nr. 002/22/2018) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2015 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Beeskow, den 15. Mai 2018

Lindemann  
Landrat

**III.) Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU, Wahlkreis 1**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 04. Juni 2018

**Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU, Wahlkreis 1**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 4. Juni 2018

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 6]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Andreas Bachhoffer hat gegenüber dem Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat mit sofortiger Wirkung niederlegt. Die in der Reihenfolge nächste zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU im Wahlkreis 1 ist

Herr  
Andreas Ritter

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 31. Mai 2018 auf Herrn Andreas Ritter übergegangen.

Buhrke  
Kreiswahlleiter

**IV.) Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B90**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 08. Juni 2018

**Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B 90**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 8. Juni 2018

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 6]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Thomas Fischer hat gegenüber dem Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat wegen des Unterfallens unter den Anwendungsbereich der Inkompatibilitätsvorschrift des § 12 BbgKVerf zum 31. Mai 2018 niederlegt. Die in der Reihenfolge nächste zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B 90 kommt wegen des Fehlens von Nachrückern im Wahlkreis 3 aus dem Wahlkreis 1. Es ist

Herr  
Jelle Kuiper

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 6. Juni 2018 auf Herrn Jelle Kuiper übergegangen.

Buhrke  
Kreiswahlleiter

**V.) 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009**

Aufgrund des § 112 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 16], S. ber. GVBl.I/17 [Nr. 22]) und des § 131 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree die folgende

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08.05.2009, 16. Jahrgang, Nr. 5) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 2805.2010, 17. Jahrgang, Nr. 6).**

**I. Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08.05.2009, 16. Jahrgang, Nr. 5) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 2805.2010, 17. Jahrgang, Nr. 6) wird wie folgt geändert:**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Dem Satz werden nach den Worten „...einer *Spezi-  
alschule/Spezialklasse in öffentlicher Träger-  
schaft...*“ die Worte „...oder einer *Ersatzschule...*“  
hinzugefügt.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Begriff der *Wohnung* ist im Sinne der §§ 20 bis  
22 des Bundesmeldegesetzes zu verstehen. *Bestehen  
mehrere Wohnungen ist die Hauptwohnung maßge-  
bend.*

*Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der  
Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach  
Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch vor-  
übergehend außerhalb des Haushaltes des sorgebe-  
rechtigten Elternteils untergebracht, gilt in der Re-  
gel die vorübergehende Wohnung als Wohnung im  
Sinne der Satzung, sofern der sorgeberechtigte El-  
ternteil im Landkreis Oder-Spree seine Hauptwoh-  
nung hat.*“

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zumutbare tägliche Fahrzeiten im öffentlichen  
Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule  
(in eine Richtung) sind:

- für Schülerinnen und Schüler der Pri-  
marstufe bis zu 45 Minuten,
- für Schülerinnen und Schüler der Sekun-  
darstufe I bis zu 60 Minuten,
- für Schülerinnen und Schüler der Sekun-  
darstufe II bis zu 90 Minuten.

*Dabei gilt als Fahrzeit die Zeit zwischen Abfahrt an  
der Haltestelle am Wohnort bis zur Ankunft an der  
Haltestelle am Schulort bzw. rückwärtig bei Benut-  
zung der verkehrsgünstigsten Verbindung mit öffent-  
lichen Verkehrsmitteln.*

*Des Weiteren gilt ein Weg ohne Nutzung von Beför-  
derungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung  
zwischen der Wohnung und der jeweiligen Haltestel-  
le öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und  
Schüler der Primarstufe 2 km und für Schülerinnen  
und Schüler der Sekundarstufen I und II 3 km nicht  
überschreitet.*

*Bei der Anwendung der Sätze 1 und 3 sind die Klas-  
senstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungs-  
klassen der Primarstufe zu zurechnen.*

*Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule  
von mehr als 80 km ist einer Schülin/Auszubilden-  
den bzw. einem Schüler/Auszubildenden die tägliche  
Fahrt nicht mehr zuzumuten. In diesen Fällen be-  
steht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten  
lediglich für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.*“

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „...Amt für Bildung,  
Kultur und Sport...“ durch das Wort  
„...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem ge-  
ringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule  
der gewählten Schulform in öffentlicher Träger-

schaft (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs-  
und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezi-  
alklasse.

Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als  
nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegen-  
über dem Besuch der Schule in öffentlicher Träger-  
schaft geringere oder gleiche Fahrtkosten verursacht  
werden.

Für den Besuch einer Waldorfschule ist für die Jahr-  
gangsstufen 1 bis 6 die zuständige Grundschule in  
öffentlicher Trägerschaft, für die Jahrgangsstufen 7  
bis 12 die mit den geringsten Fahrkosten erreichbare  
Oberschule in öffentlicher Trägerschaft und für die  
Jahrgangsstufe 13 die mit den geringsten Fahrtkosten  
erreichbare Gesamtschule maßgeblich.“

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Beim letzten Spiegelstrich im Satz 1 werden die  
Worte „... und der Bildungsgänge der Fachschu-  
le...“ gestrichen und der Spiegelstrich „...- Fach-  
schulen, ohne Aufbaulehrgänge, sofern es sich um  
eine Erstausbildung handelt...“ angefügt.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 4 werden die Worte „...Amt für Bildung,  
Kultur und Sport...“ durch das Wort  
„...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.  
Im Satz 7 werden die Worte „...Amt für Bildung,  
Kultur und Sport...“ durch das Wort  
„...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

Im Satz 8 werden nach den Worten „... wird nur auf  
Antrag...“ die Worte „...für die Folgemonate...“  
angefügt und die Worte „...Amt für Bildung, Kultur  
und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungs-  
amt...“ ersetzt.

Die Sätze 9 und 10 werden gestrichen.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „...Amt für Bildung,  
Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulver-  
waltungsamt...“ ersetzt.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auszubildende an berufsbildenden Schulen, die ei-  
ne Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Schülerin-  
nen und Schüler der Fachschule sind an den not-  
wendigen Fahrtkosten für den Schulweg zu betei-  
ligen.“

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Für Schülerinnen und Schüler der Fach-  
schule beträgt der Eigenanteil 11,- Euro monatlich.“  
wird angefügt.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „...Amt für Bildung,  
Kultur und Sport...“ durch das Wort  
„...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „...*Amt für Bildung, Kultur und Sport*...“ durch das Wort „...*Schulverwaltungsamt*...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „...*Amt für Bildung, Kultur und Sport*...“ werden durch das Wort „...*Schulverwaltungsamt*...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 2 und 4 werden die Worte „...*Amt für Bildung, Kultur und Sport*...“ durch das Wort „...*Schulverwaltungsamt*...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird das Wort „...*ausschließlich*...“ durch die Wörter „...*in der Regel*...“ ersetzt.  
Der Satz *„Fahrkosten für das erste Schulhalbjahr sind bis spätestens 31. Mai und für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens 30. November des Kalenderjahres beim Schulverwaltungsamt abzurechnen.“* wird angefügt.

§ 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

Im Satz 3 werden die Worte „...*Amt für Bildung, Kultur und Sport*...“ durch das Wort „...*Schulverwaltungsamt*...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 8a wird hinzugefügt:

*„Der Wechsel der Wohnung, der Schule oder der Art der Beförderung ist unverzüglich dem Schulverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen endet in der Regel der bisherige Anspruch auf Übernahme bzw. Erstattung der Beförderungskosten.“*

*Kommt die Schülerin oder der Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte der Mitteilungspflicht aus Satz 1 nicht oder nur verspätet nach, hat diese oder dieser dem Landkreis Oder-Spree die Kosten der Schülerbeförderung ab dem Monat, der auf die Änderung folgt, zu erstatten.“*

§ 6 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „...*Amt für Bildung, Kultur und Sport*...“ werden durch das Wort „...*Schulverwaltungsamt*...“ ersetzt.

§ 7 wird folgt neu gefasst:

*„Absatz 1:*

*Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2008 außer Kraft.*

*Absatz 2:*

*Übergangsregelungen:*

*Erstattungen nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung, die Zeiträume bis zum 31.07.2018 betreffen, sind bis zum 31.01.2019 gegenüber dem Schulverwaltungs-*

*amt abzurechnen. Für später eingehende Abrechnungsanträge erfolgt keine Erstattung.“*

## **II. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009 tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.**

Beeskow, den 22.06.2018

Lindemann  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 22.06.2018

Lindemann  
Landrat

**VI.) Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)**

**Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S.2082), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11. Mai 1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, Nr.94), insbesondere der §§ 4 und 6 der PBefGZV, erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Taxentarife:

**§ 1 Geltungsbereich/Pflichtfahrgebiet**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung und das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Krankentransporte und Schülerverkehr unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für die Ausführung Verträge, unter Beachtung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

**§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Grundgebühr), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestellort nach Unterrichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei der Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden.
- (4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden.  
Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

**§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis**

Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (mit Ausnahme § 5a Großraumtaxe) - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

<b>Grundpreis</b>	3,50	Euro
<b>Grundpreis 22:00-6:00 Uhr, Sonn- und Feiertag</b>	3,90	Euro

**Tarifstufe 1      6:00-22:00 Uhr je km**

**Zielfahrt (Besetzfahrt)**

Kilometerpreis für die ersten 5 km je km	1,90 Euro	(Kurzstreckentarif)
Danach Kilometerpreis je km	1,60 Euro	

**Tarifstufe 2      22:00-6:00 Uhr, Sonn- und Feiertag je km**

**Zielfahrt (Besetzfahrt)**

Kilometerpreis für die ersten 5 km je km	2,00 Euro	(Kurzstreckentarif)
Danach Kilometerpreis je km	1,80 Euro	



#### § 4 Wartezeit

Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,50 Euro zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Tarif enthalten.

Je Stunde sind das 30,00 Euro.

Die Pflichtwartezeit des Taxifahrers beträgt 5 Minuten.

#### § 5 Zuschläge

Es sind Zuschläge zu berechnen:

- |    |   |          |           |
|----|---|----------|-----------|
| a) | ab der fünften bis achten Person<br>pro Person  |          | 1,50 Euro |
| b) | Beförderung von Tieren (Blindenhunde frei)  | einmalig | 1,50 Euro |
| c) | Beförderung von Gepäck im Kofferraum  | einmalig | 1,50 Euro |
|    | Handgepäck, Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sind kostenfrei zu befördern, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt. |          |           |
| d) | Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde  |          | 8,00 Euro |

Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird ein fester Zuschlag erhoben, wenn die Fahrt nicht durch die Betriebssitzgemeinde führt oder in der Betriebssitzgemeinde endet.

Erläuterung:

Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltpflichtigen Anfahrt) Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostenpflicht der Anfahrt hinzuweisen.

#### § 6 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit- der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

#### § 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Taxameters auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die o.g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

#### § 8 Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, zu jeder Zeit 50,00 Euro wechseln zu können, er hat das erforderliche Wechselgeld mitzuführen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Fahrzeugführer und Fahrgast dürfen Personalausweis oder andere Ausweisdokumente nicht in Verwahrung genommen werden. Ist das Wechseln des Geldes nicht möglich, obwohl der Fahrzeugführer den in Satz 1 festgelegten Betrag bereithält, so ist auf Kosten des Kunden die nächstmögliche Wechselstelle anzufahren.
- (2) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der Endbetrag eine erhebliche Summe ausmacht oder der Taxifahrer berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren.
- (3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis, unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer der Taxe sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

#### § 9 Mitführen der Tarifordnung

Diese Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

#### § 10 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen, auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.

3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt §38 BOKraft.
6. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 3 bis 5 entsprechen, anbietet oder fordert;
  2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs.4 Sondereinbarungen trifft ohne sie vor der Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde vorgelegt zu haben;
  3. entgegen § 7 Abs.1 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war;
  4. entgegen § 8 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt;
  5. als Taxifahrer entgegen § 9 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt;
  6. entgegen § 10 Nr.1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs.2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG der Landkreis Oder-Spree für das Pflichtfahrgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenhüttenstadt, wo diese selbst für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt ein Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen vom 08.Dezember 2017 außer Kraft.

Beeskow, den 22.06.2018

Lindemann  
Landrat

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 22.06.2018

Lindemann  
Landrat

## **B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**

### **I. Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde**

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree

#### **Bekanntmachung**

#### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben**

#### **Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge zur Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Günthersdorf am Standort in 15848 Friedland, OT Günthersdorf**

#### **Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree**

Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben beantragt die Erhöhung der Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Günthersdorf von

$Q_{a, \text{ genehmigt}} = 109.500 \text{ m}^3/\text{a}$  auf  $Q_{a, \text{ beantragt}} = 120.000 \text{ m}^3/\text{a}$ .

Das Vorhaben bedarf gemäß § 8 i. V. m. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis und es ist, gemäß Punkt 13.2.2 der Anlage 1 des UVPG, eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und

Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung vom Antragsteller vorgesehener Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I/10 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I/32 S. 1301)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I/09 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I/17 S. 626)

Rolf Lindemann Beeskow, 23.05.2018  
Landrat

- 2.) Bekanntmachung - Erörterungstermin zum 3. Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße durch die untere Wasserbehörde des Landkreis Oder-Spree

#### **Bekanntmachung**

#### **Erörterungstermin zum 3. Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree**

Der Erörterungstermin beginnt

am **Donnerstag, den  
02. August 2018  
ab 10:00 Uhr**

in **Bürgersaal des Rathauses der  
Stadt Erkner (5. Ebene)  
Friedrichstraße 6-8  
15537 Erkner**

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Begünstigten, den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Nach Möglichkeit soll ein Ausgleich zwischen den Belangen der Einwender und dem Verordnungsgeber erzielt werden.

Im Erörterungstermin wird keine Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen getroffen. Erst nach Abschluss des Erörterungstermins wird der Verordnungsgeber unter Einbeziehung der Einwendungen und Stellungnahmen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins nach sorgfältiger Abwägung aller öffentlicher und privater Belange eine abschließende Entscheidung im o. g. Verfahren treffen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben des Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Rolf Lindemann Beeskow, 29.05.2018  
Landrat

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

- 1.) Bekanntmachung Beschlüsse 13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 19.04.2018

#### **Bekanntmachung**

#### **Beschlüsse der 13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 19. April 2018**

#### **Öffentlicher Teil der Sitzung**

#### **1. Beschluss einer Partnerschaftvereinbarung mit der Stadt Sofia (Beschluss-Nr. VV 061/18)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Partnerschaftvereinbarung mit der Hauptstadt Bulgariens, Sofia über den gegenseitigen Informationsaustausch der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlagen (MBS) beider Partner wird unter-

zeichnet.

Königs Wusterhausen, den 19.04.2018

Drawe Kirsch  
Vorsitzende der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

### **II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

- 1.) 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

#### **5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1f. und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr.

2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 05.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18-1 vom 23.12.2016, S. 2 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 20.12.2016, S. 51) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 16.05.2018 folgende fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 05.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 18-1 vom 23.12.2016, S. 2 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 20.12.2016, S. 51) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

##### Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	2 Stimmen
Briesen	3 Stimmen
Fürstenwalde	33 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen

Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fürstenwalde, 16.05.2018

Ort, Datum

DS

\_\_\_\_\_  
Schröder

Stell. Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Vorlage der am 16.05.2018 beschlossenen fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und dortiger Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 16.05.2018

Ort, Datum

DS

\_\_\_\_\_  
Schröder

Stell. Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m.

§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 16. Mai 2018 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 24.05.2018

Lindemann

Landrat

- 2.) Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung -

**Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung –**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) i.V.m. §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, Nr. 25), und § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018) sowie der §§ 2, 5, 6, 7 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 07, S. 1), §§ 24 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) und der §§ 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30) sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 18.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1. Satzungsgegenstand**  
**§ 2. Erhebung und Verarbeitung von Daten**  
**§ 3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten**

- § 4. Weitergabe von Daten, Auftragsverarbeitung**  
**§ 5. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall**  
**§ 6. Auskunft**  
**§ 7. Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung**  
**§ 8. Widerspruch gegen die Datenverarbeitung**  
**§ 9. Speicherfristen**  
**§ 10. Löschung personenbezogener Daten**  
**§ 11. Datengeheimnis**  
**§ 12. Verantwortlicher**  
**§ 13. Datenschutzbeauftragter**  
**§ 14. Aufsichtsbehörde**  
**§ 15. Inkrafttreten**

**§ 1. Satzungsgegenstand**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (im Folgenden: Zweckverband), regelt mit dieser Satzung die aufgrund seiner einfach- und strenghoheitlichen Tätigkeit zur Durchführung und Erfüllung seiner gesetzlichen – namentlich gem. § 2 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 59 BbgWG und § 66 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 56 WHG – und satzungsmäßigen körperschaftlichen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung erforderlichen Fragen des Datenschutzes.

**§ 2. Erhebung und Verarbeitung von Daten**

- (1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung des Zweckverbandes erforderlich ist, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Entgelten und Abgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, darf der Zweckverband Daten erheben und verarbeiten, insbesondere Informationen, die sich auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen (Betroffene) beziehen (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes erforderlichen Daten können vom Zweckverband oder seinen Beauftragten beim Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben werden. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann. Daten zur Verbrauchserfassung sowie Abrechnungsdaten können durch Fernmesssysteme erhoben werden.
- (2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Die Pflicht zur Bereitstellung auch personenbezogener Daten im Einzelnen durch den Betroffenen und durch Dritte ergibt sich aus den Vorschriften dieser Satzung sowie aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

i.V.m. §§ 1, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, § 92 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie §§ 21, 22 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg sowie aus den weiteren Satzungen des Zweckverbandes; jeweils in ihren aktuellen Fassungen. Die Folgen der Nichtbereitstellung (z.B. Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit, Kostentragung etc.) ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

### **§ 3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten**

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung zählen, werden grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet. Gelangt der Zweckverband in den Besitz von Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung, wird er diese löschen, sofern dies ohne Schwierigkeit für den Zweckverband möglich und im Verhältnis zu den Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen erforderlich ist.

### **§ 4. Weitergabe von Daten, Auftragsverarbeitung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, von ihm erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich oder er sonst hierzu verpflichtet ist.
- (2) Der Zweckverband kann die ihm vorliegenden Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihm bestimmte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) weiterleiten, soweit sie zur Aufgabenerledigung erforderlich sind. Der Auftragsverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Zweckverband an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von Übermittlungen an sich im Ausland aufhaltende Betroffene oder deren Beauftragte sowie in Fällen gesetzlich geregelter Gerichts- oder Behördenverfahren, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen mit Auslandsbezug, nicht beabsichtigt.

### **§ 5. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Abgabenbescheiden. Hierzu darf der Zweckverband von ihm erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung

zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.

- (2) Der Zweckverband wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.
- (3) Eine über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

### **§ 6. Auskunft**

- (1) Der Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten ihn betreffend vom Zweckverband verarbeitet werden. Die Auskunft wird vom Zweckverband oder dessen Beauftragten erteilt, soweit nicht Rechte und Freiheiten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Auskunft kann durch Akteneinsicht gewährt werden.
- (2) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, Auskunft über solche Daten zu geben, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich der Datensicherung dienen. Eine Auskunftspflicht besteht darüber hinaus nicht für solche Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden.
- (3) Der Zweckverband kann die Auskunft verweigern, wenn er nicht in der Lage ist, die Person zu identifizieren, die den Auskunftsantrag gestellt hat.

### **§ 7. Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung**

- (1) Der Betroffene hat das Recht, vom Zweckverband die Berichtigung oder Ergänzung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat der Betroffene, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über seine Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Antragstellers oder der unzutreffenden Daten, ist der Zweckverband zur Berichtigung nicht verpflichtet. Die Berichtigung oder Ergänzung von Daten darf unterbleiben, wenn die Berichtigung oder die Ergänzung unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung des Zweckverbandes nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Legt der Betroffene nachprüfbar dar, dass die ihn betreffenden Daten unrichtig sind, kann

er die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Zweckverband nicht in der Lage ist, den Betroffenen zu identifizieren. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichem Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei laufenden Rechtsstreiten oder bei Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

#### § 8. Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Zweckverband ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen des Betroffenen überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

#### § 9. Löschung

Personenbezogene Daten können gelöscht werden, soweit diese für die Zwecke des Zweckverbandes nicht mehr benötigt werden und keine anderweitige Pflicht zu Aufbewahrung besteht. Ein Recht des Betroffenen, die Löschung vom Zweckverband zu verlangen, besteht nicht.

#### § 10. Speicherfristen

- (1) Der Zweckverband speichert Daten, solange dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder der Zweckverband anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.
- (2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand des Zweckverbandes erhoben und verarbeitet wurden, können dauerhaft gespeichert werden.

#### § 11. Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die beim Zweckverband oder dessen Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim oder für den Zweckverband sowie beim oder für den Auftragnehmer des Zweckverbandes zu wahren.

#### § 12. Verantwortlicher

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Seine Kontaktdaten sind: Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde, Telefon: 03361 59659-0, Telefax: 03361 59659-14.

#### § 13. Datenschutzbeauftragter

Der Zweckverband hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: Der Datenschutzbeauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde, Telefon: 03361 59659-0, Telefax: 03361 59659-14.

#### § 14. Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/3560, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Die Aufsichtsbehörde stellt ihre Daten unter [www.lda.brandenburg.de](http://www.lda.brandenburg.de) zur Verfügung.
- (2) Betroffene können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

#### § 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 18.06.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

DS

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 18.06.2018 ausgefertigten Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung – wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 18.06.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

DS

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Verbandsvorsteher



## Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 18.06.2018 ausgefertigten Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - Wasserversorgungssatzung – wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass dieses Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist dies Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 18.06.2018

Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

3.)	2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Wasserversorgungssatzung -
-----	---

## 2. Änderungssatzungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Wasserversorgungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 23), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.11.2017 (GVBl. I S. 1), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.03.2012 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.12.2017 (GVBl. I S. 1) sowie § 9 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 18.06.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Art. 1

#### Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Wasserversorgungssatzung) vom 22.10.2003 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree vom 28.11.2003) wird wie folgt geändert:

#### 1. Änderung des § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die Weiterleitung von Trinkwasser an andere Grundstücke und der Weiterverkauf von Trinkwasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wurde, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes gestattet.“

#### 2. Änderung des § 4 Anschlusszwang

a) In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Privatweg“ die Worte „oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht“ eingefügt.

b) In § 4 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten und nach vorheriger Antragstellung gem. Ziff. 2.4. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen stillzulegen. Die Pflicht zum Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige eigene Versorgungsanlage verfügen. Der Zweckverband kann Versorgungsanlagen verplomben.

(4) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur

Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten zu tragen.“

### **3. Änderung des § 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.“

### **4. Änderung des § 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

In § 7 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder in sonstiger Weise Einträge in die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursachen.“

### **5. Einfügung eines neuen § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen**

Nach § 7 wird ein neuer § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen eingefügt:

„§ 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen

- (1) Die Nutzungsberechtigten nach § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder dulden. Sie haben die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.
- (2) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Der Zweckverband kann von den Nutzungsberechtigten nach § 3 die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.“

### **6. Einfügung eines neuen § 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten**

Nach § 8 wird ein neuer § 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten eingefügt:

„§ 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe der Wasserversorgung, einschließlich der Abrechnungserstellung, benötigt und dem Zweckverband die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Soweit Dritte, insbesondere aufgrund ihrer Sachnähe, zur Auskunft nach Satz 1 in der Lage sind, kann der

Zweckverband auch diese Personen zur Auskunftserteilung heranziehen. Der Grundstückseigentümer hat dies zu dulden.  
(2) Grundstückseigentümer und die die Sachherrschaft über Kundenanlagen ausübenden Dritten haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserversorgung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Nutzungsrechts entfallen.

- (3) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Zweckverband die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Der Eigentümer und die die Sachherrschaft ausübenden Dritten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen sowie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen.“

### **7. Änderung des § 9 Ordnungswidrigkeiten**

§ 9 Ordnungswidrigkeiten wird nachfolgend neu gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten gemäß §§ 7 Abs. 5 Satz 1, § 8a Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung oder gemäß §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 10 Abs. 7, 15 Abs. 2, 18 Abs. 3 Satz 2 oder 32 Abs. 4 Satz 1 der AVB-WasserV (Anlage A) oder gemäß Ziff. 2.1. Satz 9 oder Satz 10 oder Ziff. 10.3. Satz 2 der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVBWasserV (Anlage B) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - 1) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Wasser oder entgegen § 22 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) an Dritte oder andere Grundstücke ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes weiterleitet oder weiterverkauft,
  - 2) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung sein Grundstück oder ein Gebäude nicht oder nicht

- vollständig oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- 3) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht alle eigenen Versorgungsanlagen stilllegt oder eine Verbindung der eigenen Versorgungsanlage zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht beseitigt oder neu herstellt,
  - 4) eine nach § 4 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung durch den Zweckverband angebrachte Plombe beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
  - 5) den mit einer nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 4 dieser Satzung erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
  - 6) entgegen § 6 dieser Satzung nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,
  - 7) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung seiner Mitteilungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - 8) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind oder Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage zulässt,
  - 9) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder in sonstiger Weise Einträge in die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursacht,
  - 10) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder duldet,
  - 11) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung oder entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV (Anlage A) Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützt,
  - 12) entgegen § 7a Abs. 2 dieser Satzung Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt,
  - 13) entgegen § 8a Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung dem Zweckverband die Auskunft nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Auskunftserteilung nicht duldet,
  - 14) entgegen § 8a Abs. 3 dieser Satzung die Ermittlungen des Zweckverbandes nicht ermöglicht oder nicht unterstützt oder das Betreten oder Befahren nicht duldet,
  - 15) entgegen § 8 Abs. 1 AVBWasserV (Anlage A) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder duldet,
  - 16) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV (Anlage A) den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt oder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
  - 17) entgegen § 11 Abs. 2 AVBWasserV (Anlage A) oder entgegen § 20 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) Messeinrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
  - 18) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBWasserV (Anlage A) seine Kundenanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert bzw. unterhält,
  - 19) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV (Anlage A) oder § 13 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) seine Kundenanlage durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
  - 20) entgegen § 15 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
  - 21) entgegen Ziff. 10.3. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) Änderungen an der Kundenanlage ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes durchführt oder durchführen lässt,
  - 22) entgegen § 16 AVBWasserV (Anlage A) den Zutritt nicht gestattet,
  - 23) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVBWasserV (Anlage A) verwendet,
  - 24) entgegen § 22 Abs. 3 der AVBWasserV (Anlage A) den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beim Zweckverband beantragt,
  - 25) entgegen § 22 Abs. 4 der AVBWasserV (Anlage A) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten keine Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler benutzt,
  - 26) entgegen Ziff. 15.2. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) überlassene Hydrantenstandrohre dem Zweckverband nicht oder nicht zum festgelegten Termin oder

- nicht mindestens quartalsweise zur Kontrolle oder Rechnungsstellung vorzeigt,
- 27) ein überlassenes Hydrantenstandrohr entgegen Ziff. 15.4. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) an Dritte weitergibt,
- 28) entgegen Ziff. 13.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) Hausanschluss- oder Grundstücksleitungen oder die Kundenanlage als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt,
- 29) entgegen den Bestimmungen in Ziff. 13.2. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) einen noch an der Anschlussleitung vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme (DIN VDE 100-140, DIN VDE 100-540 und DIN VDE 100-Gruppe 700) ausstatten lässt,
- 30) entgegen Ziff. 20.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) bei einem Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand dem Zweckverband nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen übergibt,
- 31) entgegen Ziff. 20.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) als neuer Eigentümer eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks die Anmeldung als Kunde nicht oder nicht vollständig oder nicht innerhalb von zwei Wochen vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.“

### **Einfügung eines neuen § 9a Haftung**

Nach § 9 wird ein neuer § 9a Haftung wie folgt eingefügt:

#### **„ § 9a Haftung**

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden, es sei denn, einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, fällt hinsichtlich der Schadensverursachung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung, insbesondere gegen das Weiterleitungs- oder das Weiterverkaufsverbot nach § 3 Abs. 5 und gegen das Verbindungs- oder Einleitungsverbot nach § 7 Abs. 5 Satz 3, verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer, haftend als Gesamtschuldner, haben dem Zweckverband alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die hierdurch entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst, neben der Freistellung von Haftungs- und Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere auch den Aufwand des Zweckverbandes für hygienische Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom Zweckverband zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren Beseitigung durch die öffentliche Schmutzanlage des Zweckverbandes.“

### **Art. 2**

#### **Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB-WasserV - Anlage B zur Wasserversorgungssatzung -**

##### **1. Änderung von Ziff. 2. Vertragsabschluss (§ 2 AVB-WasserV)**

###### **a)**

In Ziff. 2.1. werden nach Satz 3 in Satz 1 die Worte „im Nachfolgendem Kunde genannt)“ gestrichen und nach Satz 4 die folgenden Sätze 5 bis 11 (neu) angefügt:

„Der Vertrag mit einem Nutzungsberechtigten kann ausschließlich schriftlich abgeschlossen werden, ein Vertragsabschluss auf andere Weise mit einem Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ohne schriftlichen Vertragsabschluss kommt der Vertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks oder

den an dessen Stelle tretenden Erbbauberechtigten zustande; der Nutzungsberechtigte haftet dem Zweckverband jedoch neben diesem für die Entgeltansprüche. Kunde ist der jeweilige Vertragspartner des Zweckverbandes. Sind mehrere Personen Vertragspartner eines einheitlichen Versorgungsvertrages, binden Erklärungen einer Person die anderen ebenfalls. Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten, Anzahl dauerhafter Bewohner) anzugeben. Ändern sich diese Daten, hat der Kunde dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.“

**b)**

Der bisherige Satz 5 wird wortgleich zu Satz 12.

**c)**

In Ziff. 2.3. werden in Satz 1 nach dem Wort „Inland“ die Worte „oder hat er keine inländische Geschäftsleitung“ und ein Satz 2 neu eingefügt wie folgt:

„Unterlässt der Kunde eine Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.“

## **2. Änderung von Ziff. 10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)**

**a)**

Die Überschrift zu Ziff. 10 wird wie folgt neugefasst:

„10. Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage (zu §§ 13 und 15 AVBWasserV)“

**b)**

Nach Ziff. 10.2. wird neu Ziff. 10.3 wie folgt eingefügt:

„10.3. Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem Zweckverband vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Zweckverbandes.“

### **Art. 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 18.06.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 18.06.2018 ausgefertigten Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des

Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - Wasserversorgungssatzung – wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 18.06.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher





**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-  
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt